



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone  
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)  
Tel +39 0474 55 11 20  
Fax +39 0474 41 41 35  
E-Mail: info.lohn@aichner.biz  
www.aichner.biz

## Rundschreiben Nr. 6/2011 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

09. September 2011

### **Lohnstreifen – die Unterschrift bestätigt nicht den Erhalt des Nettobetrages!**

Mit Urteil Nr. 14411 vom 30.06.2011 bestätigt der oberste Gerichtshof, dass eine Quittungsunterschrift auf dem Lohnstreifen nicht unbedingt auch den Erhalt des Nettolohnes bescheinigt. Laut Urteil ist auch eine Unterschrift auf einer Zusatzbestätigung über die Richtigkeit der berechneten Lohnbezüge und der gearbeiteten Stunden keine rechtlich wirksame Verzichtserklärung des Arbeitnehmers.

Auch wenn der Arbeitnehmer auf dem Lohnstreifen seine Quittungsunterschrift anbringt und eine zusätzliche Erklärung abgibt, mit der er die Richtigkeit der Lohnsummen bestätigt, kann er trotzdem eventuelle Lohndifferenzen gerichtlich einfordern.

**Unsere Empfehlung:**  
**Löhne und Gehälter ausschließlich mittels Überweisung oder Scheck zahlen!**  
**Keine Barzahlungen!**

### **Befreiende Quittung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses? Anfechtung nur innerhalb von 6 Monaten möglich – nachher rechtswirksam!**

Die sogenannten „befreienden Quittungen“, mit welchen ein Arbeitnehmer bestätigt, die gesamten ihm zustehenden Lohnguthaben erhalten zu haben, sind nur innerhalb von 6 Monaten ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder ab Unterschriftsdatum, sofern die Unterschrift nach Auflösung geleistet wurde, anfechtbar. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist wird die befreiende Quittung rechtswirksam und ist somit nicht mehr anfechtbar.

Insbesondere bei Gewerkschaftsforderungen für Überstunden in Saisonbetrieben haben sich die „befreienden Quittungen“ für frühere Saisonarbeitsverhältnisse des Öfteren als nützlich erwiesen.

Mit der „befreienden Quittung“ wird die Verjährungsfrist für Lohnforderungen von 5 Jahren auf 6 Monate vermindert.

<b>Verjährungsfrist für Lohnforderungen</b>	
<b>mit</b> befreiender Quittung	<b>ohne</b> befreiender Quittung
<b>6 Monate ab Austritt</b>	<b>5 Jahre</b>

Wie wird die befreiende Quittung ausgestellt?

- Eine Vorlage ist unter <http://www.aichner.biz/de/service/formulare-vorlagen.php> abrufbar
- auf ausdrücklichen Wunsch liefern wir Ihnen unseren EDV-Ausdruck für die Berechnung der Abfertigung, in dem der Text für die befreiende Quittung enthalten ist.